



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft

MDR - 94907-2017-7

Wien, 20. Februar 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012),
das Elektrizitätswirtschafts- und -organi-
sationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das
Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)
geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz
(KPG) neu erlassen wird und das Bundes-
gesetz, mit dem die Technologieabfindung
für Biogasanlagen (Biogas-Technologie-
abfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) gere-
gelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit
dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-
Control Austria verwalteten Sondervermögen
bereit gestellt werden, erlassen werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMFW-551.100/0003-III/1/2017

Zu dem mit Schreiben vom 1. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, wird wie folgt Stellung genommen:

EIWOG 2010 – Novelle:

Der vom Bund vorgesehene Rechtsrahmen für den Betrieb gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen wird auch seitens des Landes Wien ausdrücklich begrüßt. Die Regelungen

über die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage sollten aus Gründen der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit in Zukunft derart konzipiert sein, dass der Verbrauch der durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugten Energie primär durch die Hausgemeinschaft selbst erfolgt.

Aus Gründen der Effizienz und der Netztechnik sollte gewährleistet sein, dass die Einspeisung überschüssiger Energie nur über einen Einspeisepunkt erfolgt (und nicht über mehrere einzelne Einspeisepunkte).

Hinzuweisen ist noch auf Folgendes:

Gemäß § 16a Abs. 1 haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass die Netzzugangsberechtigten gemäß § 15 gegenüber den Netzbetreibern einen Rechtsanspruch haben, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen zu betreiben. Diese Personen werden im Rahmen des Betriebes einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage als „teilnehmende Berechtigte“ bezeichnet. Die teilnehmenden Berechtigten oder – sofern die Erzeugungsanlage nicht von diesen betrieben wird – der „Betreiber“ schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag ab, in dem auch ein „Anlagenverantwortlicher für die Erzeugungsanlage“ anzugeben ist. Die Ausführungsgesetze der Länder sehen teilweise vor, dass die Bewilligung auf den „Inhaber der Erzeugungsanlage“ auszustellen ist. Unklar ist, welche Person aus diesem Kreis beim Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage 1. als Verpflichteter gegenüber dem Netzbetreiber und 2. als Verpflichteter gegenüber der Behörde gilt. Dieses Auslegungsproblem wäre jedenfalls mittels einer bundesweit einheitlichen Regelung zu lösen.

KWK-Punkte-Gesetz (KPG) – Neufassung:

Aus Sicht des Landes Wien ist die Neuregelung des KWK-Punkte-Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen, da der weitere Betrieb hocheffizienter KWK-Anlagen im Sinne des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit damit sichergestellt wird. Inhaltliche Bedenken bestehen daher nicht.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 64
(MA 64 – 99936/2017)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>